

Archivsatzung des Landkreises Meißen

Der Kreistag des Landkreises Meißen hat aufgrund von § 13 Abs. 3 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) und § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neugliederung der Sächsischen Verwaltung (SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) folgende Archivsatzung beschlossen:

Abschnitt I Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Landratsamt Meißen unterhält ein Kreisarchiv. Das Kreisarchiv ist der Fachbereich für sämtliche Fragen des kreislichen Archivwesens und damit zusammenhängenden Fragen der Kreisgeschichte.
- (2) Durch diese Satzung wird die Archivierung von Unterlagen im Kreisarchiv sowie die Benutzung der Bestände des Archivs geregelt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen mit den zu ihrer Nutzung notwendigen Hilfsmitteln. Zum Archivgut zählt auch Dokumentationsmaterial, das vom Kreisarchiv Meißen ergänzend gesammelt wird.
- (2) Unterlagen sind insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Risse, Bilder, Filme, Tonbänder, maschinell lesbare Datenträger einschließlich der für die Auswertung der gespeicherten Daten erforderlichen Programme sowie anderer Träger von Informationen.
- (3) Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für die Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt.
- (4) Archivierung beinhaltet das Erfassen, Übernehmen, Bewerten, Verwahren, Erhalten, Erschließen sowie Nutzbarmachen und Auswerten von Archivgut.

Abschnitt II

§ 3 Aufgaben und Stellung des Archivs

- (1) Das Kreisarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut aller kreislichen Organe, Ämter, Einrichtungen, der unter kreislicher Aufsicht oder Verwaltung stehenden Stiftungen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, der Eigenbetriebe des Landkreises

sowie – im Falle besonderer Vereinbarung – der Zweckverbände und Beteiligungsgesellschaften, an denen der Kreis beteiligt ist, zu archivieren. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger des Kreises und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen, soweit keine anderweitigen gesetzlichen Zuständigkeiten bestehen. Aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 erstreckt sie sich auch auf das Archivgut der ehemaligen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe, der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, für welche der Kreis zuständig war. Dies gilt auch für Archivgut der Parteien, gesellschaftlichen Organisationen und juristischen Personen.

- (2) Das Kreisarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen, insbesondere der kreisangehörigen Städte und Gemeinden archivieren. Dies ist im Einzelfall vertraglich zu regeln. Es gilt diese Archivsatzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
- (3) Das Kreisarchiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. Zu diesem Zweck können Depositaverträge abgeschlossen werden. Für dieses Archivgut gilt die Archivsatzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit dem Eigentümer oder besondere Festlegungen in letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben.

Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stellen zustehen, richten sich diese nunmehr gegen das Kreisarchiv.

- (4) Das Kreisarchiv berät die unter Abs. 1 genannten Stellen und Einrichtungen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Es trifft die Entscheidung über die Archivwürdigkeit von Unterlagen und entscheidet über deren Aufbewahrung oder Kassation nach Ablauf bestimmter Aufbewahrungsfristen.
- (5) Das Kreisarchiv kann auf Grund Vereinbarung die kommunalen Archive der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie – bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses – auch nichtkommunale Archive beraten und betreuen.
- (6) Für Rechtsansprüche Betroffener gilt § 6 SächsArchG entsprechend.
- (7) Das Kreisarchiv hat das Verfügungsrecht über sämtliches dort verwahrtes Archivgut und ist für dessen Archivierung nach archivwissenschaftlichen Grundsätzen verantwortlich. Das Verfügungsrecht hinsichtlich des von anderen Rechtsträgern und Stellen übernommenen Archivgutes richtet sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Das Archiv ist befugt, Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten. Über die Vernichtung ist ein Nachweis zu fertigen, welcher dauernd aufbewahrt werden muss. Das Archivgut ist vor Schäden, Verlust, Vernichtung oder unbefugter Nutzung zu schützen. Das Archivgut ist Bestandteil des Landeskulturgutes; sein Veräußerung ist verboten.
- (8) Das Kreisarchiv unterhält und erweitert Sammlungen.

§ 4

Anbietung und Übernahme von Archivgut

- (1) Die in § 3 Abs. 1 genannten Stellen haben Unterlagen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr ständig benötigen, dem Kreisarchiv zur Übernahme anzubieten. Unabhängig davon sind alle Unterlagen jedoch spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Kreisarchiv anzubieten, sofern nicht Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestimmen. Den Beauftragten des Kreisarchivs ist auf Verlangen zur Feststellung der Archivwürdigkeit Einsicht in die Unterlagen und die dazugehörigen Findhilfsmittel zu gewähren. Die Anbietungspflicht

erstreckt sich auch auf Unterlagen, die dem Datenschutz und dem Geheimschutz unterliegen, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

- (2) Zur Anbietung sind auch alle Stellen und Personen verpflichtet, die die tatsächliche Verfügungsgewalt über Unterlagen im Sinne von § 3 Absatz 1 besitzen. Diese Unterlagen sind unverzüglich anzubieten und auf Anforderung herauszugeben.
- (3) Das Kreisarchiv entscheidet im Benehmen mit der anbietenden Stelle innerhalb von 6 Monaten über die Archivwürdigkeit der Unterlagen. Nach Ablauf dieser Frist entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung.
- (4) Wird die Archivwürdigkeit bejaht, hat das Kreisarchiv die Unterlagen anhand von Ablieferungsnachweisen, die von der anbietenden Stelle gefertigt werden, zu übernehmen. Wird die Archivwürdigkeit verneint, so kann die anbietende Stelle die Unterlagen vernichten, wenn weder Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen. Über die Vernichtung ist ein Nachweis zu fertigen, der dauernd aufzubewahren ist.
- (5) Das Kreisarchiv kann Archivgut bereits vor Ablauf der für die abgebende Stelle jeweils geltenden Aufbewahrungsfrist übernehmen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Die durch die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Aufbewahrungsfristen werden auch durch Aufbewahrung im Kreisarchiv eingehalten. Das Verfügungsrecht der abgebenden Stellen über die Unterlagen bleibt damit erhalten. Für diese Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort.
- (6) Das Kreisarchiv hat nach Übernahme ebenso wie die abgebende Stelle die schutzwürdigen Belange Betroffener zu berücksichtigen, insbesondere hat es bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Vorschriften über die Verarbeitung und Sicherung dieser Unterlagen zu beachten, die für die abgebende Stelle gelten.
- (7) Soweit es sich bei massenhaft gleichförmigen Unterlagen um Archivgut handelt, sind vor der Übergabe zwischen dem Kreisarchiv und der anbietenden Stelle Art und Umfang der zu übernehmenden Unterlagen einvernehmlich festzulegen. Bei maschinell lesbaren Datenträgern ist zusätzlich die Form der Datenübermittlung zu vereinbaren. Sie hat den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Werden solche angebotenen Unterlagen nicht innerhalb von sechs Monaten vom Kreisarchiv übernommen, müssen sie von der anbietenden Stelle nicht länger aufbewahrt werden.

Abschnitt III Benutzung des Kreisarchivs

§ 5 Grundsätze

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Satzung das Archivgut des Kreisarchivs benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit dem derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes oder sonstigen Berechtigten nichts anderes ergibt. Zur Benutzung des Archivgutes ist eine Benutzungserlaubnis erforderlich, die vom Leiter des Kreisarchivs auf schriftlichen Antrag erteilt wird, soweit keine Rechtsvorschriften, insbesondere Absätze 3 und 4 und Schutzfristen nach § 11 entgegenstehen.
- (2) Als Benutzung des Archivgutes gelten:
 - a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal;

- b) Einsichtnahme in Findhilfsmittel;
- c) Einsichtnahme ins Archivgut.

(3) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

- a) Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde;
- b) Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen;
- c) Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden;
- d) der Erhaltungszustand des Archivgutes entgegensteht;
- e) ein nicht vertretbarer Arbeitsaufwand entstehen würde oder
- f) Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

(4) Die Benutzung kann aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

- a) Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl des Landkreises Meißen gefährdet würde;
- b) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Benutzung von Reproduktionen oder Druckwerken erzielt werden kann,
- c) der Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen und ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
- d) der Ordnungs- oder Lagerzustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt und eine Sperrung ausgesprochen wurde,
- e) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist.

(5) Die Benutzungserlaubnis für das Kreisarchiv kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Befristungen) versehen werden. Sie kann unbeschadet der Regelungen nach §§ 48 und 49 VwVfG auch widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn

- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- b) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet,
- c) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzungserlaubnis geführt hätten,
- d) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht erfüllt.

§ 6 Benutzerantrag

(1) Der Benutzerantrag ist schriftlich beim Kreisarchiv einzureichen und muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Vorname des Benutzers,
- Anschrift,
- Thematik und Zweck der Benutzung des Kreisarchivs,
- Auftraggeber.

Weiterhin muss im Antrag mitgeteilt werden, ob der Antragsteller noch minderjährig ist.

- (2) Minderjährige bedürfen zur Stellung des Benutzerantrages der schriftlichen Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Benutzungserlaubnis ist auf andere Personen nicht übertragbar und gilt nur für das angegebene Arbeitsthema sowie für das laufende Kalenderjahr.
- (4) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.

§ 7

Direktbenutzung des Kreisarchivs

- (1) Das Archivgut kann nur während der festgesetzten Öffnungszeiten im Benutzerraum unter Aufsicht des Archivpersonals eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Vorlage und Einsichtnahme in Archivgut und der zu seiner Nutzung notwendigen Findhilfsmittel in einer vom Benutzer bestimmten Anzahl und Zeit. Das Archiv behält sich Vorbestellungen vor und informiert den Benutzer davon. Die Benutzung kann auch durch Vorlage von Reproduktion erfolgen. Ein Anspruch auf Einsicht und Vorlage des Originals besteht seitens des Benutzers nicht, sofern der Benutzungszweck auch durch Vorlage von Reproduktionen erreicht werden kann.
- (3) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden.
- (4) Sämtliches für die Benutzung vorgelegtes Archivgut ist vom Benutzer sorgfältig zu behandeln. Veränderungen der inneren Ordnung, Radieren, Schneiden, Durchpausen oder andere zustandsbeeinflussende Tätigkeiten sind untersagt. Nach Beendigung der Benutzung ist das Archivgut im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
- (5) Werden durch den Benutzer Schäden am Archivgut festgestellt, sind diese dem Archivpersonal unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Versendung von Archivgut

- (1) Auf die Versendung von Archivgut besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.
- (3) Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

§ 9 Haftung

Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivgutes verursachten Schäden.

§ 10 Auskunftserteilung

- (1) Auskünfte erstrecken sich im Regelfall auf Hinweise zur Art, Umfang und Zustand der benötigten Archivalien. Ein Anspruch auf die Bearbeitung von darüber hinausgehenden Anfragen oder Anfragen, die einen beträchtlichen Arbeitsaufwand erfordern, besteht nicht.
- (2) Verbindliche Auskünfte werden nur schriftlich auf schriftliche Anfrage erteilt.

§ 11 Schutzfristen für Archivgut

- (1) Das Archivgut wird im Regelfall 30 Jahre nach Entstehen der Unterlagen für die Benutzung freigegeben.
- (2) Unterlagen, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, dürfen erst 60 Jahre nach ihrer Entstehung benutzt werden.
- (3) Unbeschadet der allgemeinen Schutzfristen darf personenbezogenes Archivgut erst 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Personen durch Dritte benutzt werden. Ist der Todestag nicht feststellbar, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person.
- (4) Die Schutzfristen nach Absätzen 1, 2 und 3 gelten nicht für Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.
- (5) Die Schutzfristen gemäß Absatz 1 und 2 gelten nicht für Archivgut nach § 3 Abs. 1 Sätze 2 bis 4.
- (6) Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sind keine betroffenen Personen im Sinne des Abs. 3.
- (7) Mitarbeiter der in § 3 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 genannten Stellen sind ebenfalls keine betroffenen Personen im Sinne des Absatzes 3.
- (8) Die festgelegten Schutzfristen können im Einzelfall verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erfolgt und schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt, soweit der Forschungszweck dies zulässt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen. Eine Verkürzung der Schutzfristen ist schriftlich beim Kreisarchiv zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen, wobei das Forschungsvorhaben einschließlich Träger und seine öffentliche, insbesondere wissenschaftliche, Bedeutung und die Art der benötigten personenbezogenen Daten darzulegen sind.

- (9) Eine Benutzung personenbezogener Archivgüter ist unabhängig von den in Abs. 3 genannten Schutzfristen auch zulässig, wenn die Personen, auf welche sich das Archivgut bezieht oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen eingewilligt haben. Die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten, nach dessen Tod von seinen geschäftsfähigen Kindern und, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person einzuholen. Die Einwilligung ist schriftlich durch den Benutzer zu erbringen.

§ 12

Benutzung von Archivgut privater Herkunft in Verwaltung des Kreisarchivs

Für die Benutzung von Archivgut, welches auf der Grundlage von Vereinbarungen übernommen wurde, gelten die §§ 6 bis 12, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 13

Auswertung und Veröffentlichung

- (1) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und schutzwürdigen Belange des Landkreises Meißen, die Urheberrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter sowie deren schutzwürdigen Interessen zu wahren. Belegstellen sind anzugeben. Der Benutzer hat den Landkreis Meißen von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Kreisarchivs Meißen verfasst, ist der Benutzer zur Abgabe eines Belegexemplars verpflichtet. Ist dem Benutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplars - insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerkes - nicht zumutbar, kann er dem Kreisarchiv ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.
- (3) Beruht die Arbeit nur teilweise auf Archivgut des Kreisarchivs Meißen, so hat der Benutzer dem Archiv die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und ihm kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Reproduktionen und Editionen ¹

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen sowie die Publikation und Edition von Archivgut bedarf der Zustimmung des Landkreises Meißen. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Herkunft und der Belegstellen verwendet werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Kreisarchiv Meißen ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien, die sich im Besitz des Kreisarchivs befinden, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

¹ Eine Reproduktion ist die Nachbildung einer Archivalie. Unter Edition ist die Publikation von Quellentexten zu verstehen. Der Landkreis Meißen entscheidet, ob und durch welche Stelle (entweder Herstellung durch das Archiv selbst, durch Fremdunternehmen oder auch durch den Benutzer) sowie durch welches Verfahren die Reproduktion von Archivalien erfolgt. Ein Rechtsanspruch auf das Anfertigen von Reproduktionen seitens des Benutzers besteht nicht.

- (4) Die Verwendung von Archivgut für Reproduktionen und Editionen ist gebührenpflichtig.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Anfertigung und Herausgabe von Kopien. Die Entscheidung obliegt dem Kreisarchiv, wobei besonders der Erhaltungszustand der Vorlage wie auch der zeitliche Aufwand berücksichtigt werden muss. Reproduktionen mit einem eigenen Gerät sind nicht statthaft. Ansprüche Betroffener auf Herausgabe von Kopien nach § 6 SächsArchivG bleiben unberührt.

§ 15 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen erfolgt auf der Grundlage der Gebührensatzung des Landratsamtes Meißen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Archivsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Archivsatzung des Landkreises Meißen vom 6. Januar 1997 und die Archivsatzung des Landkreises Riesa-Großenhain vom 11. April 1995 außer Kraft.

Meißen, 23.10.2008

Landrat